

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Leistungen

durch die

Founders Foundation gGmbH,
Obernstraße 50
33602 Bielefeld

- nachfolgend „Founders Foundation“ genannt -

**FOUNDERS
FOUNDATION**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Vertragsschluss	4
4.	Leistungs- bzw. Lieferzeit und Abnahme	4
5.	Leistung und Umstände der Leistungserbringung	5
6.	Preise und Zahlungsbedingungen	6
7.	Honorar bei Nichterteilung eines Auftrages	6
8.	Schutz geistigen Eigentums, Leistungsschutzrechte und Lizenzen	7
9.	Gewährleistung	7
10.	Besondere Bestimmungen für mietvertragliche Leistungen	8
11.	Besondere Bestimmungen für den Kauf von Ware	9
12.	Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen	9
13.	Haftung	10
14.	Vorzeitige Kündigung	10
15.	Datenschutz	11
16.	Schlussbestimmungen	11

1. Präambel

- 1.1 Die Founders Foundation ist ein gemeinnütziges Unternehmen, das es sich angesichts der Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung zum Ziel gesetzt hat, eine neue Generation von Gründern zu fördern. Durch die Aus- und Weiterbildung sowie Vernetzung junger Start-Ups untereinander bzw. mit potentiellen Auftraggebern und Investoren sollen sowohl die Start-Ups selbst als auch der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe durch die Tätigkeiten des Aufgefördert werden.
- 1.2 Um die zuvor beschriebenen Ziele zu erreichen, bietet die Founders Foundation ein breites Spektrum von Förderangeboten zugunsten von Start-Ups und deren Vernetzung mit Investoren an, das insbesondere die Veranstaltung verschiedener Events bzw. Messen, unterschiedliche Förderprogramme sowie die Durchführung von Schulungsangeboten umfasst.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den rechtlichen Rahmen der Beauftragung der und Leistungserbringung durch die Founders Foundation.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich im Einzelfall ausnahmsweise abweichender Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen der Founders Foundation mit Geschäftspartnern, denen gegenüber die Founders Foundation Leistungen im Kontext der Durchführung von Events, Messen, Informationsveranstaltungen sowie Schulungsangeboten erbringt. Das Leistungsangebot der Founders Foundation ist insoweit breit gefächert und umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen insgesamt sowie einzelner in diesem Kontext relevanter Teilleistungen, wie die Vermittlung von Speakern, Catering-Leistungen, die Vermietung von Eventflächen etc.
- 2.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich, individuell schriftlich vereinbart ist, gelten diese Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 2.3 Diese Bestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt im vorliegenden Kontext mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, es ist ausnahmsweise individuell und schriftlich etwas andere mit dem Vertragspartner vereinbart. Die in einem Angebot oder diesem beigefügten Unterlagen genannten Preisangaben sind keine fest zugesagten Pauschalpreise, sondern dienen vielmehr als unverbindliche Preisschätzungen. Sobald sich Kosten um mehr als 15 % zu dem in einem Angebot abgegebenen Preis erhöhen oder verringern, wird die Founders Foundation ihre Geschäftspartner hierauf unverzüglich hinweisen.
- 3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (zB. Schreib-, Druck- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Angebote hat der Vertragspartner die Founders Foundation zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen, wenn sich die Founders Foundation hierauf berufen.
- 3.3 Damit ein durch die Founders Foundation unterbreitetes Angebot wirksam angenommen werden kann, hat der Vertragspartner dieses gegenzuzeichnen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebots zu übermitteln. Erteilt ein Vertragspartner, basierend auf einem Angebot der Founders Foundation, mündlich einen Auftrag, wird die Founders Foundation dieses schriftlich bestätigen.
- 3.4 Nachträglich erteilte (Zusatz-)Aufträge, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang beinhaltet sind und für die kein gesondertes schriftliches Angebot unterbreitet wurde, werden nach Aufwand abgerechnet, wobei die der aktuellen Preisliste der Founders Foundation zu entnehmenden Stunden- oder Tagessätze der jeweiligen Mitarbeiter als vereinbart gelten. Fremdkosten werden in diesem Fall unmittelbar an den Vertragspartner weiterbelastet.

4. Leistungs- bzw. Lieferzeit und Abnahme

- 4.1 Die Leistungen der Founders Foundation haben grundsätzlich dienstvertraglichen Charakter, es sei denn die Parteien haben ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Die beim Kauf von Handelsware im Angebot genannten Liefertermine sind Circa-Angaben. Sie sind nicht bindend, sofern sie nicht als Fixtermin ausdrücklich vereinbart sind. Bei der Lieferung von Handelswaren wird nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ein 30-tägige Nachfrist in Gang gesetzt. Sollte die Founders Foundation innerhalb dieser Frist nicht geliefert haben, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Soweit die Parteien ausnahmsweise vereinbart haben, dass den Leistungen der Founders Foundation werkvertraglicher Charakter zukommen soll, ist der Vertragspartner zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Veranstaltungstermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dieses gilt nicht für Planungs- und Konzeptleistungen. Diese sind durch den Vertragspartner nach ihrem Zugang abnahmefähig. Bauwerke und Bauten sind nach erfolgter Fertigstellungsanzeige abzunehmen.
- 4.4 Die Abnahme hat jeweils schriftlich zu erfolgen, wobei zu Beweis Zwecken stets ein Abnahmeprotokoll über das Ergebnis der Abnahme zu fertigen ist. Erfolgte eine Abnahme durch den Vertragspartner nicht, ist die Founders Foundation berechtigt, dem Vertragspartner eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt, sofern die Verweigerung der Abnahme nicht durch das Vorliegen von Gründen berechtigt ist, welche die Founders Foundation zu vertreten hat.

- 4.5 Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese schnellstmöglich durch die Founders Foundation behoben. Sofern diese Mängel die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Zurückbehaltung der vereinbarten Vergütung.
- 4.6 Die Ingebrauchnahme und Benutzung des vertraglich geschuldeten Werks stellt eine konkludente Abnahme durch den Vertragspartner dar.
- 4.7 Kann die Leistung durch die Founders Foundation aus Gründen, die der Vertragspartner unmittelbar oder zurechenbar zu vertreten hat, dem Vertragspartner nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Vertragspartner über. Die geschuldeten Leistungen der Founders Foundation gelten dann als erfüllt.
- 4.8 Treten Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ein, oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien etc. auch wenn sie bei Subunternehmern oder Leistungsträgern der Founders Foundation eintreten, so hat die Founders Foundation für diese Verzögerungen auch bei vereinbarten verbindlichen Terminen nicht zu haften. Vielmehr verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die jeweilige Dauer des Hinderungsgrundes. Der Vertragspartner kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und die Founders Foundation erklärt, auf nicht absehbare oder dem Vertragspartner nicht zumutbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners ist vorbehaltlich der in Ziffer 13.7 aufgeführten Einschränkungen in diesen Fall ausgeschlossen.

5. Leistung und Umstände der Leistungserbringung

- 5.1 Die Founders Foundation ist berechtigt zur Durchführung des Auftrages Subunternehmer und Leistungsträger einzuschalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Drittunternehmen für Rechnung und im Auftrag der Founders Foundation. Die Founders Foundation ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder dem Vertragspartner Einblick in diese Rechnungen zu vermitteln.
- 5.2 Sind zur Erfüllung des Vertrages Waren oder Gegenstände zum Vertragspartner oder an den Durchführungsort zu versenden, erfolgt die Versendung immer im ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners. Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, bestimmt die Founders Foundation den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Vertragspartner zu tragen hat, ist die Founders Foundation berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind der Founders Foundation unverzüglich anzuzeigen. Evtl. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Vertragspartner abgetreten.
- 5.3 Bestellt der Vertragspartner bei der Founders Foundation Handelsware zum Kauf oder mietet er Artikel an, endet die Leistungspflicht der Founders Foundation mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren an das Versandunternehmen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Preise werden in EURO ausgewiesen und verstehen sich jeweils exklusiv der im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern (z. B. gesetzliche Mehrwertsteuer) und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z. B. GEMA-Gebühr) und etwaiger Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Vertragspartner. Die Founders Foundation wird, soweit separat beauftragt, die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners beantragen und einholen. Liegt keine Beauftragung vor, obliegt dies dem Vertragspartner.
- 6.2 Unsere Angebotspreise haben nur bei ungeteilten Aufträgen Gültigkeit. Eine Teilung des Auftragsumfang berechtigen die Founders Foundation dazu, die Preise nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vertragspartners anzupassen. Gleiches gilt, wenn und soweit sich in Bezug auf Veranstaltungen die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Mindestteilnehmerzahl verändert.

7. Honorar bei Nichterteilung eines Auftrages

- 7.1 Für die Gestaltung und den Entwurf von Veranstaltungskonzepten oder (Schulungs-)Programmen oder sonstiger Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung durch die Founders Foundation auf schriftliche Anforderung des Vertragspartners hin angefertigt werden, berechnet die Founders Foundation ein Honorar i. H. v. 20 % des zu vergebenden Budget, mindestens jedoch von 5.000,00 EUR. Ist ein Budgetbetrag nicht genannt, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Mindest-Budget überhaupt nicht oder nur ein geringeres Mindest-Budget gerechtfertigt ist. Das Entwurfs-Honorar ist fällig, bei Mitteilung der Absage; es entfällt nur bei wirksamer Auftragserteilung. Mit der Einreichung der Konzepte im Rahmen der Ausschreibung werden dem Vertragspartner jedoch keine Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Leistungsschutzrecht an dem Konzept oder den sonstigen Leistungen übertragen. Nur im Fall der Auftragserteilung werden entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertragspartner übertragen.
- 7.2 Ist kein konkreter Zahlungsplan vereinbart, so ist die Founders Foundation berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe als Abschlagszahlungen zu verlangen. Angemessen ist eine Zahlung, die dem bisherigen Leistungsstand im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht.
- 7.3 Die Vorschussrechnungen sind ebenso wie die Schlussrechnungen jeweils sofort, ohne Abzug per Banküberweisung mit dem Datum der Wertstellung bei der Founders Foundation als maßgebliches Datum fällig. Leistet der Vertragspartner auf die eine Abschlagsrechnung nicht binnen einer Woche seit Rechnungszugang, so ist die Founders Foundation berechtigt, ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht an dem von ihr zu erbringenden Leistungen auszuüben. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets nur gegen Vorkasse.
- 7.4 Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 14 Werktagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist die Founders Foundation berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszins gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Vertragspartner unbenommen.
- 7.5 Die Founders Foundation ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7.6 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Schutz geistigen Eigentums, Leistungsschutzrechte und Lizenzen

8.1 Sämtliche durch die Founders Foundation oder in unserem Auftrag entwickelten (Veranstaltungs-, Vortrags-, Schulungs-)Konzepte sind individuell erstellt und unterliegen urheberrechtlichem Schutz zu unseren Gunsten. Das gleiche gilt für Bilder, Bildwerke, Film- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige Werke auf Papier, analogen oder digitalen Speichermedien. Die Founders Foundation räumt dem Vertragspartner an dem ihm zur Erfüllung des Vertrages überlassenen oder bereitzustellenden Unterlagen, Konzepten und Werken ein einmaliges, einfaches Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht ein, wie es zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verarbeitungs-, Film-, Aufzeichnungs- und/oder Aufführungsrechte oder sonstige Nutzungs-/Verwertungsrechte werden nicht übertragen.

8.2 Eine von diesen Regeln abweichende Übertragung von Nutzungs-/Vervielfältigungs-/Veröffentlichungs-/Verwertungsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher, individueller, schriftlicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird zu Gunsten der Founders Foundation besonders vergütet.

8.3 Verwendet der Vertragspartner kennzeichen-, marken-, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Founders Foundation in rechtswidriger Form ohne hierfür eine entsprechende Lizenz erworben zu haben, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EUR auf erste Anforderung fällig.

8.4 Übergibt oder überlässt der Vertragspartner der Founders Foundation Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zweck der Realisierung des Auftrages, so sichert der Vertragspartner ausdrücklich zu, dass er dazu berechtigt ist, der Founders Foundation die jeweils erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstigen Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung des Auftrags erforderlich sind.

8.5 Der Vertragspartner überträgt die erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Auftrags an die Founders Foundation und stellt diese von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die durch einen Dritten unabhängig ob begründet oder unbegründet entstehen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen der Founders Foundation bei Abnahme gründlich zu prüfen und Mängel unverzüglich (§§ 377, 378 HGB) schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige muss soweit dies nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls möglich ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Founders Foundation zugehen, so dass die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird. Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche.

- 9.2 Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der Vertragspartner der Founders Foundation mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bevor Minderung verlangt oder der Rücktritt erklärt werden kann. Der Founders Foundation steht es frei, im Rahmen der Nacherfüllung sich für Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu entscheiden, wird hierbei aber die berechtigten Interessen des Vertragspartners berücksichtigen. Tritt ein Mangel nach Veranstaltungsbeginn auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber der Founders Foundation anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, dessen Behebung technisch oder aus zeitlichen Gründen während der Veranstaltung nicht möglich ist, muss die Mängelanzeige spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der Founders Foundation schriftlich zugegangen sein. Ist die Nachbesserung oder Neulieferung wegen des Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung) unmöglich gewesen, so steht dem Vertragspartner nur ein Minderungsrecht zu.
- 9.3 Die Founders Foundation kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem jeweiligen Zahlungsplan nicht ordnungsgemäß, vollständig nachgekommen ist.
- 9.4 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter oder offensichtlicher Mängel nicht gemacht, so erlöschen die darauf bezogenen Gewährleistungsansprüche im Ganzen. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner selbst Änderungen an der Leistung bzw. Lieferung vornimmt oder sonst die Feststellung von Mängeln erschwert.
- 9.5 Dem Vertragspartner steht ferner nur dann ein Gewährleistungsanspruch zu, wenn und soweit er alle von ihm zu erbringenden Leistungen, Aufgaben und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und mangelfrei erfüllt hat.

10. Besondere Bestimmungen für mietvertragliche Leistungen

- 10.1 Vereinbarungen der Parteien über mietvertragliche oder mietähnliche Leistungen werden auf die im Vertrag genannten Zeit geschlossen. Es wird der vereinbarte Mietzins pro Mietsache in Rechnung gestellt.
- 10.2 Bei Anlieferung bzw. Zurverfügungstellung der Mietsache hat der Vertragspartner diese vollständig, unverzüglich und gründlich auf ihre Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Bei Abholung von Mietgegenständen durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten hat dieser die Überprüfung und Anzeige bereits am Ausgangslager vorzunehmen.
- 10.3 Festgestellte Beschädigungen oder Mängel hat er unverzüglich (auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung), vorab mündlich und innerhalb von 2 Werktagen schriftlich gegenüber der Founders Foundation anzuzeigen. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Mietsache als unbeschädigt und mangelfrei geliefert und übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende des Mietverhältnisses, d. h. bis zur Rückgabe der Mietsache an die Founders Foundation haftet der Vertragspartner für Beschädigungen oder Verschlechterungen an der Mietsache. Die Founders Foundation hat keine Gewähr für solche Beschädigungen oder Verschlechterungen zu leisten, die während der Mietzeit durch Transport, Aufbau, Abbau oder Benutzung auftreten. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gem. § 536a Abs. 1 1. Var. BGB wird ausgeschlossen.
- 10.4 Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Vertragspartner fortgesetzt, so verlängert sich, auch ohne Widerspruch durch die Founders Foundation, der Mietvertrag nicht. In Fällen einer Mietzeitüberschreitung ist die Founders Foundation berechtigt, zumindest den vereinbarten Mietzins für die verlängerte Zeit in Rechnung zu stellen. Das Recht der Founders Foundation, einen höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt. Ist individuell eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese auf etwaige Wertersatz/Schadensersatzansprüche der Founders Foundation angerechnet.

- 10.5 Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache – aus welchem Grund auch immer – steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.
- 10.6 Verantwortlich für den Aufbau und den Einsatz der Mietgegenstände zeichnet der Vertragspartner, vorbehaltlich im Einzelfall ausnahmsweise abweichender schriftlicher Vereinbarungen. Sollte für den Einsatz der gemieteten Gegenstände behördliche Genehmigungen erforderlich sein, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass diese am Tag der Veranstaltung vorliegen. Dieses gilt auch dann, wenn die Founders Foundation die entsprechenden Genehmigungen im Auftrag für den Vertragspartner einholt. Kann der Einsatz der Mietsache aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht erfolgen, stellt dieses weder einen Sach- noch Rechtsmangel dar, den die Founders Foundation zu vertreten hat.
- 10.7 Wird die Mietsache während des Mietverhältnisses durch den Vertragspartner oder während der Veranstaltung in einer ihm zurechenbaren Weise beschädigt oder zerstört, hat der Vertragspartner der Founders Foundation als Vertragsstrafe den jeweiligen Warenwert der Sache zu erstatten, wie er sich aus der jeweils gültigen "Warenwertliste" ergibt. Die Founders Foundation ist nicht dazu verpflichtet, sich auf die Reparatur der Sache verweisen zu lassen. Sofern sich die Founders Foundation mit der Reparatur der beschädigten Mietsache einverstanden erklärt, hat der Vertragspartner die für die sach- und fachgerechte Reparatur anfallende Kosten zu erstatten. Ebenso hat er die für die Ausfallzeit der Mietsache entstehenden weitergehenden Schäden zu erstatten.
- 10.8 In Fällen von Funktionsstörungen der Mietsache durch eine Koppelung mit Fremdgeräten (d. h. nicht durch die Founders Foundation gelieferte Mietsachen) und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegenüber der Founders Foundation und kann auch keine Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Founders Foundation eine Kompatibilität mit Fremdgeräten ausdrücklich schriftlich zugesichert hat.

11. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Ware

Die Founders Foundation übernimmt die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist beim Kauf von gebrauchten Sachen auf 12 Monate begrenzt ist.

12. Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen

- 12.1 Kosten für die Unterbringung und Anreise, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Schulungsleistungen der Founders Foundation anfallen können, sind nicht in den Seminar- bzw. Trainingsgebühren enthalten, wenn diese nicht explizit aufgeführt werden. Die im Angebot bezeichneten Leistungen werden i. d. R. durch externe, beauftragte Referenten erbracht. Ein bestimmter Schulungserfolg ist nicht geschuldet.
- 12.2 Die Founders Foundation bietet grundsätzlich spezielle Schulungsangebote für Vertragspartner sowie allgemeine Schulungsangebote an. Die Zulassung zu allgemeinen Schulungsangeboten erfolgt nach Anmeldung gemäß dem zur Verfügung stehenden Platz und grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anfragen. Soweit die Teilnahmekapazitäten erreicht wurden besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schaffung weiterer Ressourcen.
- 12.3 Die Anmeldung zu Schulungsangeboten kann soweit im Einzelfall nicht anders durch die Founders Foundation angegeben grundsätzlich online (per E-Mail oder die Homepage der Founders Foundation) oder Telefon erfolgen. Nach Erhalt eines Teilnehmeantrags zu einer Schulung sendet die Founders Foundation dem Vertragspartner eine Empfangsbestätigung zu. Diese Empfangsbestätigung garantiert nicht, dass die Schulung tatsächlich stattfindet, sondern dokumentiert lediglich, dass die Founders Foundation den Teilnehmeantrag erhalten hat. Wenn die Schulung bereits ausgebucht ist, erhält der Vertragspartner eine Benachrichtigung, die ihm den Eintrag auf eine Warteliste anbietet.

- 12.4 Sobald bestätigt wurde, dass die Schulung tatsächlich stattfindet (grundsätzlich ca. 14 Tage vor Beginn der Schulung), wird dem Vertragspartner eine Teilnahmebestätigung geschickt. Diese Bestätigung enthält genaue Informationen zur Teilnahme, etwa den genauen Ort, eine Anfahrsbeschreibung, den genauen Zeitpunkt und/oder sonstige Angaben.
- 12.5 Ist ein Schulungskandidat an der Teilnahme verhindert ist, kann der Vertragspartner beantragen, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Schulung teilnehmen kann. Der schriftliche Antrag muss vor Beginn der Schulung bei der Founders Foundation eingehen. Die Founders Foundation behält sich das Recht vor, Anträge auf stellvertretende Teilnahme nach eigenem billigem Ermessen abzulehnen. Falls die Einschreibebestätigung und die Anweisungen zur Teilnahme bereits an den Vertragspartner abgeschickt wurden, ist dieser dafür verantwortlich, dem stellvertretenden Teilnehmenden die nötigen Informationen zu übermitteln.

13. Haftung

- 13.1 Die Founders Foundation haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie im Rahmen der speziellen Regelungen in den Ziffern 10 bis 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 13.2 Unterhalb grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Founders Foundation der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Founders Foundation haftet dabei nur, sofern diese eine Pflicht schuldhaft verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), andernfalls ist die Haftung insgesamt ausgeschlossen.
- 13.3 Die Founders Foundation und der Vertragspartner haben das gemeinsame Verständnis, dass der vorhersehbare Schaden entsprechend der vorstehenden Regelung dem Auftragswert und Bestellung beträgt, sofern die Parteien keine Sonderregelung in der Bestellung treffen. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.
- 13.4 Die Haftung bei Datenverlust ist auf die Kosten der Datenwiederherstellung ersetzt, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung anfallen bzw. angefallen wären.
- 13.5 Die Haftung der Founders Foundation für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen findet keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von der Founders Foundation übernommen wurden.

14. Vorzeitige Kündigung

- 14.1 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner bei Dienstverträgen gem. § 627 BGB (insbesondere Schulungsleistungen) wird ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB zu kündigen bleibt unberührt.
- 14.2 Das Recht des Vertragspartners zur vorzeitigen Kündigung von Werkverträgen gem. § 649 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass nur eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund, die eine Fortführung des Vertrages unzumutbar macht, unzulässig ist.

- 14.3 Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein durch die Founders Foundation zu vertretender wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung oder ein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt, oder verweigert der Vertragspartner die Abnahme der Ware bzw. Leistung endgültig, steht der Founders Foundation als Ersatz für den entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden, abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung als Schadensersatz, folgende Prozentsätze vom Auftragswert, zuzüglich Mehrwertsteuer zu:

bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	70%
weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100%

Entstandene Fremdkosten für bereits erbrachte Leistungen oder fremde Stornokosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Schäden behält sich die Founders Foundation vor. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Founders Foundation kein Schaden entstanden ist, oder dass die entstandenen Schäden geringer sind als die jeweilige Schadensersatzpauschale.

15. Datenschutz

Der Founders Foundation ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wichtig. Entsprechend werden durch die Founders Foundation bzw. in deren Auftrag nur solche personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen verarbeitet, für die ein gesetzlich anerkannter Verarbeitungsgrund besteht. Weiterführende Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Founders Foundation finden sich im Rahmen unserer Internetpräsenz unter <https://foundersfoundation.de/datenschutz/> und werden daneben ggf. im Zusammenhang mit speziellen Leistungsangeboten durch die Founders Foundation kommuniziert.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Für die vorliegenden Bestimmungen und die Vertragsbeziehung zwischen der und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bielefeld. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartners Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß den vorliegenden Bestimmungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 16.4 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen unsererseits ist vorbehaltlich im Einzelfall ausnahmsweise schriftlich vereinbarter Ausnahmen unser Geschäftssitz in Bielefeld.
- 16.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.6 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

- 16.7 Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.